Finanzdepartement
Steuerverwaltung
Bahnhofstrasse 15
Postfach 1232
6431 Schwyz
Telefon 041 819 23 45

kantonschwyz

(Stand 1. Januar 2023)

Merkblatt

Quellenbesteuerung der Erwerbseinkünfte von ausländischen Studenten (S), Lernenden (L) und Praktikanten (P)

1. Vorbemerkungen

1.1. Die meisten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) bestimmen, dass **Zahlungen** an die aus anderen Vertragsstaaten stammenden S/L/P (unter gewissen Abkommen nur S), die ihnen für den Unterhalt oder für ihre Ausbildung **aus Quellen ausserhalb der Schweiz** zufliessen (z.B. Stipendien), in der Schweiz nicht besteuert werden können.
Für die Belange der Quellensteuer sind solche Bestimmungen ohne Bedeutung, können doch Einkünfte aus ausländischen Quellen ohnehin keiner schweizerischen Quellensteuer unterworfen werden.

1.2. Einkünfte ausländischer S/L/P aus einer **Erwerbstätigkeit in der Schweiz** können ungeachtet dessen, ob die Schweiz mit dem Herkunftsstaat ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat oder nicht, grundsätzlich an der Quelle besteuert werden.
Die Doppelbesteuerungsabkommen mit **Algerien**, **Armenien**, **Bangladesch, Brasilien, Bulgarien**, **Ghana**, **Indien**, **Katar**, **Kroatien**, **Kuwait**, **Marokko**, **Mazedonien**, der **Mongolei**, **Montenegro**, den **Philippinen**, **Polen**, **Serbien**, **Slowenien**, **Thailand**, der **Tschechischen Republik** und der **Türkei** verlangen ausdrücklich eine Gleichbehandlung der S/L/P mit Personen, die in der Schweiz ansässig sind.

2. Rückerstattung der Quellensteuer

2.1. Bestimmte Doppelbesteuerungsabkommen sehen jedoch Befreiungen vor, aufgrund derer den S/L/P die schweizerische Quellensteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag zurückerstattet werden muss:

a) Herkunftsstaaten **Elfenbeinküste, Pakistan** und **Sri Lanka**: Steuerbefreiung von S/L/P während höchstens 12 Monaten für Vergütungen aus einer im direkten Zusammenhang mit dem Studium oder der Ausbildung stehenden unselbstständigen Erwerbstätigkeit, sofern die Vergütung CHF 18'000 nicht übersteigt.

b) Herkunftsstaat **Tunesien**: Steuerbefreiung von S/L/P während höchstens 12 Monaten für Vergütungen aus einer im direkten Zusammenhang mit dem Studium oder der Ausbildung stehenden unselbstständigen Erwerbstätigkeit, sofern die Vergütung CHF 6'000 nicht übersteigt.

Demzufolge ist den S/L/P aus einem der unter Bst. a oder b erwähnten Staaten die erhobene Quellensteuer bis zu einer Dauer von maximal 12 Monaten zurückzuerstatten (das Kalenderjahr wird für die Ermittlung der Dauer der Erwerbstätigkeit nicht berücksichtigt), sofern die Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit CHF 18'000 bzw. CHF 6'000 nicht übersteigen und die Erwerbstätigkeit nicht länger als 12 Monate dauert. Dasselbe gilt für die ersten 12 Monate, wenn die Erwerbstätigkeit länger als 12 Monate dauert. Wenn die Erwerbseinkünfte in den ersten 12 Monaten CHF 18'000 bzw. CHF 6'000 übersteigen, wird die Quellensteuer nicht zurückerstattet. Sie ist ab dem 13. Monat der Erwerbstätigkeit in der Schweiz endgültig geschuldet.

c) Herkunftsstaaten **Indonesien** und **Jamaika**: Steuerbefreiung von S/L/P für Einkünfte aus einer in einem direkten Zusammenhang mit dem Studium oder der Ausbildung stehenden unselbstständigen Erwerbstätigkeit von höchstens 12 Monaten Dauer, sofern die Vergütung CHF 18'000 nicht übersteigt.

d) Herkunftsstaaten **Malaysia, Portugal** sowie **Trinidad und Tobago**: Steuerbefreiung von S/L/P für Einkünfte aus einer in einem direkten Zusammenhang mit dem Studium oder der Ausbildung stehenden unselbstständigen Erwerbstätigkeit von höchstens 12 Monaten Dauer, sofern die Vergütung CHF 12'000 nicht übersteigt.

Demzufolge ist die erhobene Quellensteuer von einem S/L/P aus einem der unter Bst. c und d erwähnten Staaten endgültig geschuldet, wenn dessen Erwerbstätigkeit in der Schweiz länger als 12 Monate dauert (das Kalenderjahr wird für die Ermittlung der Dauer der Tätigkeit nicht berücksichtigt) und/oder wenn die Einkünfte aus einer solchen Erwerbstätigkeit CHF 18'000 bzw. CHF 12'000 übersteigen. Die erhobene Quellensteuer wird nur dann zurückerstattet, wenn die Erwerbstätigkeit nicht länger als 12 Monate dauert und zusätzlich die Erwerbseinkünfte CHF 18'000 bzw. CHF 12'000 nicht übersteigen.

e) Herkunftsstaaten **Irland** und **Schweden**: Steuerbefreiung von S/L/P (Irland) bzw. S (Schweden) für Einkünfte aus einer während eines Steuerjahres 100 Tage nicht übersteigenden Erwerbstätigkeit, die im Zusammenhang mit dem Studium oder der Ausbildung steht.

Danach ist die erhobene Quellensteuer endgültig geschuldet, wenn die Erwerbstätigkeit in der Schweiz während eines Steuerjahres länger als 100 Tage dauert. Die Höhe der Vergütung spielt in diesem Fall keine Rolle. Die erhobene Quellensteuer wird nur dann zurückerstattet, wenn die Erwerbstätigkeit nicht länger als 100 Tage dauert.

3. Abrechnung

Die vom Arbeitgeber des S/L/P zu erhebende Quellensteuer wird im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig. Sie ist innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Monats[1] bzw. Quartals[2] mit der kantonalen Steuerverwaltung abzurechnen.
Der Arbeitgeber des S/L/P hat als Schuldner der steuerbaren Leistung der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular mit folgenden Angaben einzureichen:

[1] für Arbeitgeber mit 10 oder mehr quellensteuerpflichtigen Personen und für alle Arbeitgeber, die elektronisch abrechnen.

[2] für Arbeitgeber mit weniger als zehn quellensteuerpflichtigen Personen, wobei die Steuerbeträge jeweils pro Kalendermonat zu berechnen und zu deklarieren sind.

- AHV-Nr. (oder Geburtsdatum), Name und Vorname und Adresse der im Ausland wohnhaften steuerpflichtigen Person
- Mutationsdaten (Eintritt / Austritt, Tarifwechsel, Wohnsitzwechsel, Änderung Beschäftigungsgrad)
- Bruttoeinkommen, darin enthaltene aperiodische Leistungen, satzbestimmender Lohn
- angewandter Tarif, Anzahl Kinder, Kirchensteuer («Y» mit Kirchensteuer oder «N» ohne Kirchensteuer)
- Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer.

Er hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 2% des Steuerbetrages.

4. Rechnung

Der von der kantonalen Steuerverwaltung auf Grund der eingereichten Abrechnung in Rechnung gestellte Steuerbetrag ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätet abgerechnete oder abgelieferte Quellensteuern sind Verzugszinsen zu entrichten.

5. Haftung

Der Arbeitgeber des S/L/P haftet als Schuldner der steuerbaren Leistung für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung oder unvollständige Vornahme der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

6. Bescheinigung über den Steuerabzug

Der Arbeitgeber hat dem S/L/P die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer auf dem Lohnausweisformular unaufgefordert zu bestätigen.

7. Rechtsmittel

Ist die quellensteuerpflichtige Person (S/L/P) oder der Schuldner der steuerbaren Leistung (Arbeitgeber) mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, oder hat die quellensteuerpflichtige Person keine Bescheinigung über den Steuerabzug erhalten, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Jahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht bei der kantonalen Steuerverwaltung verlangen. Diese kann mit Einsprache angefochten werden.

8. Auskünfte

Auskünfte erteilt die kantonale Steuerverwaltung, Quellensteuern, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431 Schwyz; Telefon 041 819 24 64.

9. Inkrafttreten und Publikation

Dieses Merkblatt gilt ab 1. Januar 2021 und wird im Internet publiziert.